Gesellschafter-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
02-26

Hinauskündigung, Einziehung und actio pro socio.

Der Februar bringt die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zu Hinauskündigungsklauseln. Zwei Instanzgerichte stärken den Eilrechtsschutz des Minderheitsgesellschafters.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Urteil vom 10.02.2026, II ZR 71/24, NJW 2026, 1059

Gesellschaftsvertragliche Regelungen, die einem Gesellschafter, einer Gruppe oder der Mehrheit erlauben, einen Mitgesellschafter ohne sachlichen Grund auszuschließen, sind in Personengesellschaften und in der GmbH grundsätzlich nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Der Senat hält am Managermodell fest. Sachlich gerechtfertigt ist die Klausel, wenn die Beteiligung dem Geschäftsführer wegen seiner Organstellung eingeräumt wurde, ihr Zweck mit dem Ende dieser Bindung entfällt und sie daneben keine eigenständige Bedeutung hat. Ein nur geringes wirtschaftliches Risiko des Geschäftsführers ist dafür nicht zwingend erforderlich.

Für die Praxis. Managementbeteiligungen lassen sich weiterhin mit Leaver-Klauseln verbinden. Die Verknüpfung mit der Organstellung muss sich aus dem Vertragswerk ergeben.

ENTSCHEIDUNG

OLG Schleswig, Urteil vom 11.02.2026, 9 W 124/25, NZG 2026, 789

Ist die Wirksamkeit eines Einziehungsbeschlusses ernstlich in Frage gestellt, bleibt der betroffene Minderheitsgesellschafter im einstweiligen Rechtsschutz bis zur rechtskräftigen Klärung Gesellschafter. Die Gesellschaft hat eine entsprechende Gesellschafterliste einzureichen. Eine satzungsmäßige Verkürzung der Anfechtungsfrist unter die Monatsfrist des § 246 Abs. 1 AktG ist unwirksam. Der wichtige Grund setzt Unzumutbarkeit und das Fehlen milderer Mittel voraus.

Für die Praxis. Die Einziehung lässt sich gegen den Widerstand des Betroffenen nicht im Handstreich vollziehen. Satzungsklauseln, die die Anfechtungsfrist verkürzen, halten nicht.

ENTSCHEIDUNG

LG Frankfurt a. M., Urteil vom 11.02.2026, 2-06 O 436/25, NZG 2026, 651

In einer zweigliedrigen GmbH kann ein Gesellschafter Ansprüche der Gesellschaft im Wege der actio pro socio auch im einstweiligen Rechtsschutz verfolgen. Voraussetzung ist, dass die organschaftliche Willensbildung blockiert ist und ein Vorgehen der Gesellschaft gegen den pflichtwidrig handelnden Mitgesellschafter oder einen kollusiv begünstigten Dritten sonst vereitelt würde.

Für die Praxis. Das Patt in der Zweipersonen-GmbH lähmt nicht zwingend den Rechtsschutz. Der Gesellschafter kann für die Gesellschaft handeln, wenn sie selbst es nicht kann.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 18.02.2026, II ZB 2/25, NZG 2026, 571

Enthält eine Handelsregisteranmeldung personenbezogene Daten, die nicht einzutragen sind, gibt es keine allgemeine registerrechtliche Grundlage, diese überobligatorischen Daten nach Widerruf der Einwilligung des Anmeldenden dauerhaft im Registerordner zu speichern. Gegenstand war ein Löschungsbegehren nach Art. 17 Abs. 1 lit. b DS-GVO.

Für die Praxis. Anmeldungen sollten nur enthalten, was einzutragen ist. Was darüber hinaus in den Registerordner gelangt ist, muss dort nach Widerruf der Einwilligung nicht bleiben.

Außerdem lesenswert. Noack, Was öffnen Öffnungsklauseln bei der GmbH?, NZG 2026, 260. C. Mock, Rechtsformübergreifende Directors' Duties auf Basis einer „Erfolgstheorie", NZG 2026, 195.

Die Gesellschafter-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand Februar 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988